



## Rundschreiben des Rechenzentrums

Erzstraße 51  
D-38678 Clausthal-Zellerfeld  
Tel.: 05323/72-2045

---

Alle Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen  
Zentrale Einrichtungen,  
Präsidialbüro  
Verwaltung  
Personalrat  
Gleichstellungsbüro

h i e r

26.04.2007

---

### Regelungen der GEZ zu „neuartigen Rundfunkgeräten“

**Seit dem 1.1.2007 sind „neuartige Rundfunkgeräte“ (Internet-PCs) bei der GEZ gebührenpflichtig.**

**Aus diesem Anlass sollten in allen Einrichtungen der TU Clausthal die Meldungen an die GEZ genau überprüft werden.**

Folgende Regelungen sind zu beachten:

Für „neuartige Rundfunkgeräte“ sind keine zusätzlichen Rundfunkgebühren zu leisten, wenn bereits herkömmliche Radios und Fernsehgeräte in diesem Bereich auf ein und demselben Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken bereitgehalten werden und angemeldet sind.

Die folgenden Bereiche sind bei der TUC danach getrennt zu betrachten:

1. \* Feldgraben / Gästehaus
2. Nichtmetallische Werkstoffe
3. \* Hauptgebäude
4. Technische Mechanik (altes Gebäude)
5. Mathematik
6. \* Anorganische Chemie
7. \* Maschinenwesen
8. Aula
9. \* Rechenzentrum, Metallurgisches Zentrum
10. \* Tannenhöhe Informatik, Wirtschaft, Sport
11. \* Tannenhöhe Hörsaalgebäude

Gemäß der beiliegenden Aufstellung (s.u.) sind die Bereiche, in denen bereits Rundfunkgebühren bezahlt werden, mit einem \* gekennzeichnet. Einrichtungen in diesen Bereichen müssen also keine Gebühren für „neuartige Rundfunkgeräte“ entrichten.

In den Bereichen Nichtmetallische Werkstoffe, Mathematik und Aula sind - unabhängig von der Anzahl von Internet-PCs - ab dem 1.1.2007 „neuartige Rundfunkgeräte“ anzumelden. Für alle diese Geräte ist eine einzige Rundfunkgebühr in Höhe 5,52 Euro/Monat zu zahlen.

**Achtung:** Unabhängig von der oben genannten Neuregelung gilt nach wie vor: Jedes von einer Behörde bereitgehaltene Rundfunkgerät ist anmelde- und gebührenpflichtig. Rundfunkempfangsgeräte sind alle Geräte, mit denen Rundfunkprogramme (Radio- oder Fernsehprogramme) unabhängig vom Empfangsweg empfangen oder aufgezeichnet werden können. Dazu gehören herkömmliche Radios und Fernsehgeräte (z. B. Radiowecker, Autoradios, Navigationsgeräte mit Empfangsteil, Mobiltelefone mit Rundfunkempfangsteil, PCs mit Radio- oder Fernsehkarte, DVD-/Video-Rekorder mit Empfangsteil. Ebenso gebührenpflichtig sind an diese Geräte angeschlossene Lautsprecher oder Monitore, wenn sie als gesonderte Hör- oder Sehstellen betrieben werden. Radios und Navigationsgeräte mit Empfangsteil in Behördenfahrzeugen sind ebenfalls einzeln anmelde- und gebührenpflichtig.

**Achtung:** Sind PCs mit einer TV-/Radio-Karte ausgerüstet (was oft schon standardmäßig der Fall ist), sind die Geräte – unabhängig von einem Internet-Zugang – grundsätzlich anmelde- und gebührenpflichtig, da die TV-/Radio-Karte ein Rundfunkempfangsteil und der PC somit ein herkömmliches Rundfunkgerät ist.

**Achtung:**

Nach wie vor gilt: Stellen Mitarbeiter ihre eigenen Rundfunkgeräte am Arbeitsplatz auf, müssen die Mitarbeiter diese Geräte selbst anmelden und Gebühren zahlen. Dies gilt unabhängig von den in der Wohnung zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkgeräten. Die Mitarbeiter sollten darauf hingewiesen werden.

Die Anmeldung bei der GEZ sollte sehr ernst genommen werden, da im Fall einer Überprüfung u.U. beträchtliche Nachforderungen gestellt werden.

Informationen z.B. bei:

<http://www.gez.de/door/gebuehren/gebuehrenlexikon/>

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung ([office@rz.tu-clausthal.de](mailto:office@rz.tu-clausthal.de); Tel.: 2045).

Dr. G. Lange

Kostenstelle	Betrag in Euro	Text	Institut
30000120	255,45	GEZ, 06-08/2006 Gebühren	RZ
30000120	255,45	GEZ 12/2005-02/2006 Rundfunkgebühren	RZ
30000120	255,45	GEZ, Gebühren 03-05/2006	RZ
30000120	255,45	GEZ, 07-09/2006 GEZ-Gebühren	RZ
30000130	84,21	GEZ, 06-08 Rundfunkgebühren	SITUC
30000130	84,21	GEZ, Rundfunkgebühren 03-05/06	SITUC
30000130	84,21	GEZ, Rundfunkgebühren 12/05-02/06	SITUC
30000370	357,63	GEZ, 7xGeräte für 3 Monate 549 218 513	Gästehaus
30000370	357,63	GEZ, TV-Geb. (7 Geräte)x3 Monate/549 2187 513	Gästehaus
30000410	16,56	GEZ, 229 859 107	Dez. 1
30000410	16,56	GEZ, 229 859 107	Dez. 1
30000410	16,56	GEZ, Rundfunkgebühren, II. Quartal 2006	Dez. 1
30000410	16,56	GEZ, Rundfunkgebühren, III. Quartal 2006	Dez. 1
30000440	16,56	GEZ, 04-06/2006 Gebühren	Dez. 4
30000440	33,12	GEZ, 07-09 Gebühren 203 621 685	Dez. 4
30000440	11,04	GEZ, Gebühren 05-06/2006	Dez. 4
30000440	16,56	GEZ, Rundfunkgebühren 01-03/2006	Dez. 4
30003010	33,12	GEZ, Rundfunkgebühren 05-07/2006	IAAC
30003010	33,12	GEZ, Rundfunkgebühren 02-04/06	IAAC
30003010	33,12	GEZ, Rundfunkgebühren 08-10/2006	IAAC
30004010	16,56	GEZ, 04-06/2006 Gebühren	IfG
30004010	16,56	GEZ, 07-09 Rundfunkgebühren	IfG
30004010	16,56	GEZ Gebühren f. Zeitzeichen 01-03/2006	IfG
30004020	68,04	GEZ, Rundfunkgebühren f. 1-12/2006	Geologie
30005050	68,04	GEZ, Rundfunkgebühren v. 01-12/2006	IGMC
30007020	204,36	GEZ, Gebühr f. Jan-Dezember 2006	ITM
30007110	51,09	GEZ, 02-04/06 Rundfunkgebühren	IEVB
30007110	51,09	GEZ, Rundfunkgeb. 05-07/06	IEVB
30007110	51,09	GEZ, Rundfunkgeb. 08-10/06	IEVB
77017030	49,68	GEZ, 07-09 Rundfunkgebühren	IMW
77017030	49,68	GEZ, Gebühr 4-6/2006	IMW
77017030	49,68	GEZ, Rundfunkgebühren 01-03/2006	IMW
77047040	49,68	GEZ, 01-03/2006 GEZ-Gebühren	IMAB
77047040	49,68	GEZ, 04-06/2006 Gebühren	IMAB
77047040	49,68	GEZ, 07-09 Gebühren	IMAB

Abbildung 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Auskunft über die Gebührenpflicht für mobile Telefone mit Radio- / Fernsehempfangsteil.

Für Mobiltelefone mit Radio- / Fernsehempfangsteil besteht grundsätzlich Anmelde- und Gebührenpflicht. Allerdings sind für die Beurteilung der Gebührenpflicht die Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend: Werden die Geräte dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nur gelegentlich und für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung gestellt (für die Dauer von weniger als drei Monaten), sind diese Geräte vom Arbeitgeber anzumelden und die fälligen Rundfunkgebühren von ihm zu entrichten. Diese betragen zur Zeit für ein Radio monatlich 5,52 EUR und für ein Fernsehgerät monatlich 17,03 EUR. Die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung besteht nicht. Bestandveränderungen müssen angezeigt werden. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit, den Austausch einzelner Geräte anzuzeigen.

Stellt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Geräte hingegen über eine Dauer von mehr als drei Monaten zur freien Verfügung und hat der Mitarbeiter die alleinige Verfügungsgewalt über das Gerät inne, sind die Geräte als private Geräte des Mitarbeiters anzusehen, mit der Folge, dass eine zusätzliche Rundfunkgebührenpflicht entfällt, sofern der Mitarbeiter schon Rundfunkgeräte für seinen privaten Haushalt angemeldet hat. Hält der Mitarbeiter keine weiteren Rundfunkgeräte zum Empfang bereit, muss das Radio / Fernsehgerät von ihm als gebührenpflichtiges Erstgerät angemeldet werden.

**Abbildung 2**